

## **Richtlinien zur Förderung der Vereine der Stadt Niederkassel**

### 1. Allgemeines

1. Die Stadt Niederkassel fördert die in ihrer Stadt ansässigen Vereine auf Antrag durch die Gewährung von Zuschüssen als freiwillige Leistung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und durch Überlassung der städtischen Sportstätten und Einrichtungen gegen geringe Benutzungsgebühren (anteilige Betriebskosten). Die Erhebung von Benutzungsgebühren ist in einer gesonderten Satzung geregelt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
3. Anträge auf Bezuschussung des Vereins sind bis 30.09. des Vorjahres an den Bürgermeister zu stellen.

### 2. Förderungsvoraussetzungen

1. Die Voraussetzung für eine Förderung der Vereine ist die Anerkennung durch den Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales der Stadt Niederkassel.
2. Sofern ein sporttreibender Verein die Anerkennung beantragt, sind folgende Angaben mitzuteilen bzw. Unterlagen vorzulegen:

- Name und Sitz des Vereins
- Anzahl der aktiven und inaktiven Mitglieder
- Vereinssatzung
- Eintragung im Vereinsregister
- Bescheinigung über die Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen oder in einem Fachverband

Andere Vereine haben folgende Angaben mitzuteilen:

- Name und Sitz des Vereins
- Organisationsform und Zweck des Vereins sowie die Vereinssatzung
- Angabe der aktiven und inaktiven Mitglieder
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung durch das Finanzamt

### 3. Umfang der städtischen Förderung

#### 1. Laufende Förderung

Die laufende Förderung umfasst einen jährlichen Zuschuss, der den Vereinen zur Aktivierung ihrer Tätigkeit und zur teilweisen Abdeckung der allgemeinen Geschäftskosten gewährt wird.

1. Grundlage der Förderung der sporttreibenden Vereine bilden die zu Beginn des Kalenderjahres den Fachverbänden zu meldenden Mitgliederzahlen (Meldebogen).

Der Zuschuss pro Mitglied (Erwachsene und Jugendliche) wird jährlich neu festgesetzt.

Die übrigen Vereine erhalten einen Pauschalbetrag, der ebenfalls jährlich neu festgesetzt wird.

2. Hobby- und Thekenvereine (wie z.B. Kegel- und Skatclubs) erhalten keine Förderung. In auftretenden Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales der Stadt Niederkassel.
2. Einmalige Förderung durch Zuschüsse zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Sportgeräten
  0. Für die Anschaffung von Sportgeräten und Sportzubehör sowie von Ausstattungsgegenständen und -zubehör kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 v.H. der Anschaffungskosten und höchstens bis zu 1500,00 Euro pro Jahr und Verein gewährt werden. Im Einzelfall darf der Zuschuss die Eigenleistung des Antragstellers nicht überschreiten. Nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel können nicht übertragen werden. Von der einmaligen Förderung ausgenommen sind Anschaffungen von Zubehör und Geräten für den ausschließlich persönlichen Gebrauch eines Vereinsmitgliedes (z.B. Tennisschläger).
    1. Die Entscheidung über Zuschüsse der einmaligen Förderung trifft die Verwaltung.
    2. Damit die Zuschussanträge bei der Haushaltsberatung berücksichtigt werden können, sind Anträge bis spätestens 30.09. des Vorjahres beim Bürgermeister zu stellen. Verspätet eingehende Anträge werden für das folgende Jahr nicht mehr berücksichtigt.
    3. Zuschüsse Dritter sind vorrangig auszuschöpfen. Lehnen Landessportbund, Landrat und/oder Bezirksregierung eine Förderung ab, obwohl Sport- und Anschaffungsgeräte förderungsfähig sind, erfolgt grundsätzlich keine Bezuschussung durch die Stadt Niederkassel. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet nach Vorberatung im Fachausschuss der Rat der Stadt Niederkassel.
    4. Die einmalige Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
      - Sie muss erforderlich sein und dem Vereinszweck dienen.
      - Dem Förderungsantrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die Höhe der Eigenleistung, des beantragten Stadtzuschusses sowie die erbetenen oder erhaltenen Zuschüsse Dritter hervorgehen.
      - Dem Förderungsantrag ist ferner ein Kostenvoranschlag beizufügen.
    5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
    6. Bei zweckfremder Verwendung oder verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuss

zurückzuzahlen. Grundsätzlich sind Zuschüsse zurückzuzahlen, und zwar

- der gesamte Betrag, wenn der Antrag oder die dazugehörigen Unterlagen schuldhaft unrichtige Angaben über die für die Förderung wesentliche Tatsache enthalten,
- anteilig, wenn
  1. die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als im Finanzierungsplan veranschlagt,
  2. durch Dritte höhere als im Finanzierungsplan veranschlagte Zuschüsse gewährt werden oder
  3. sich die Höhe der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmittel des Vereins reduzieren

#### 4. Zuschüsse zu Veranstaltungen

1. Auf Antrag kann den Sportvereinen bei Sportveranstaltungen von besonderem Wert für die Stadt Niederkassel (z.B. Stadtmeisterschaften) oder bei Veranstaltungen aus sportlichen Anlässen mit überstädtischer Bedeutung ein Zuschuss gewährt werden.

Der Zuschuss kann bis zu 250,00 Euro, bei überstädtischer Bedeutung bis zu 375,00 Euro pro Verein und Jahr betragen.

Die Entscheidung darüber trifft die Verwaltung.

Kulturtreibenden Vereinen kann bei Veranstaltungen (öffentliche Konzerte, Ausstellungen und Theateraufführungen) von besonderer Bedeutung für die Stadt ein Zuschuss gewährt werden.

Die Entscheidung darüber trifft die Verwaltung.

Zu den Veranstaltungen im Sinne der Ziffer 4.1 zählen nicht solche, auf die die Richtlinien über Gewährung von Beihilfen der Stadt Niederkassel für Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager Anwendung finden.